

Gestattungsvertrag Photovoltaikanlagen für Einzel- oder Gruppenanlagen

zwischen

Stadt Bielefeld
Immobilienervicebetrieb
Turnerstr. 1 - 3
33602 Bielefeld

- nachfolgend „Stadt Bielefeld“ genannt -

und

.....
.....
.....

- nachfolgend „PV - Betreiber“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Vertragsgegenstand.....	3
2. Übergabe.....	4
3. Pflichten der Stadt Bielefeld.....	5
4. Pflichten des PV-Betreibers	5
5. Vertragsdauer	7
6. Nutzungsentgelt	7
7. Kündigung des Vertragsverhältnisses.....	8
8. Eigentümerklausel	9
9. Rechtsnachfolger und Übertragung von Rechten.....	10
10. Wertminderung	10
11. Haftung	10
12. Bau-, Betriebs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten	11
13. Betriebsunterbrechungen	11
14. Regelung zum Vertragsende	12
15. Sorgfaltspflichten	12
16. Datenschutz	13
17. Schlussbestimmungen.....	13
18. Anlagen.....	13

Präambel

Die Stadt Bielefeld – vertreten durch den Immobilienservicebetrieb (ISB) - überlässt dem PV – Betreiber die in Ziffer 1 genannte Dachteilfläche für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Erzeugung von Solarstrom. Die PV-Anlage besteht im wesentlichen aus Solarzellen, Wechselrichter, Einspeisezähler und Displayanzeige. Dieser Vertrag regelt alle hiermit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Wenn in diesem Vertrag die Rede von **einer Photovoltaik Anlage** ist, so ist damit die Gesamtheit aller technisch zusammengehörigen Photovoltaik-Anlagenteile des PV-Betreibers auf der betreffenden Dachteilfläche gemeint.

Die erzeugte Energie wird gem. des Erneuerbare- Energien- Gesetzes (EEG) in das öffentliche Stromnetz eingespeist und vom zuständigen Energieversorger (EVU) vergütet.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Stadt Bielefeld ist Eigentümerin des Grundstücks

Straße:

PLZ / Ort:

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Das Grundstück ist mit dem Gebäudekomplex _____ bebaut. Vertragsgegenstand sind die Dachteilflächen, die in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan / Luftbild kenntlich gemacht sind.

Die in Rede stehende Dachteilfläche ist ca. m² groß.

1.2. Dem PV-Betreiber wird hiermit das Recht eingeräumt, auf eigene Kosten auf dem Vorgenannten Vertragsgegenstand nach näherer Maßgabe der als **Anlage 2** beigefügten Entwurfsplanung eine Photovoltaik-Anlage zu errichten, zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.

Die Entwurfsplanung umfasst:

- die Montageplätze für Solarzellen, Wechselrichter und Einspeisezähler

Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des Vertragsgegenstandes zum vorgegebenen Zweck übernimmt die Stadt Bielefeld nicht. Der PV-Betreiber übernimmt die Mietsache in dem ihm bekannten Zustand.

1.3. Die Einrichtungen der Photovoltaik-Anlage werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht und verbleiben im Eigentum des PV-Betreibers (§ 95 BGB).

- 1.4. Der PV-Betreiber und seine Beauftragten haben nach vorhergehender Absprache mit der Stadt Bielefeld Zugang zu der Photovoltaik-Anlage und zu den anderen Installationen. Die Stadt Bielefeld ist rechtzeitig über notwendige Maßnahmen zu benachrichtigen. Bei Ausfall der Anlage sowie bei Maßnahmen zur Verhinderung von Folgeschäden soll dem PV-Betreiber oder seinen Beauftragten an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr der Zugang zu der Photovoltaik-Anlage ermöglicht werden.
- 1.5. Die Stadt Bielefeld kann von ihrem Recht gebrauch machen, noch weiteren Betreibern von Photovoltaik-Anlagen Nutzungsrechte bezüglich anderer Dachteilflächen des Grundstücks bzw. des Gebäudekomplexes einzuräumen. In diesem Falle wird sich die Stadt Bielefeld bemühen, darauf zu achten, und wird die weiteren Betreiber dazu verpflichten, dass die Installation und der Betrieb der jeweils neuen Anlage den Betrieb der dann bereits vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt. Die älteren Rechte der bereits vorhandenen Betreiber haben Vorrang vor den Rechten des jeweils weiteren Betreibers.
- 1.6. Die Stadt Bielefeld ermöglicht dem PV-Betreiber einen Anschluss der Photovoltaik-Anlage an vorhandene stadteigene Telefonanschlüsse (Nebenstelle/Telefonanlage). Die Kosten hierfür trägt der PV-Betreiber. Sollte dies nicht möglich sein, so wird die Stadt Bielefeld dem PV-Betreiber die Einrichtung von separaten Telefonanschlüssen gestatten. Sämtliche Kosten hierfür trägt der PV-Betreiber.
- 1.7. Der PV-Betreiber darf die Rechte aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung der Stadt Bielefeld an einen Dritten übertragen.

2. Übergabe

- 2.1. Vor Baubeginn wird ein von beiden Seiten zu unterschreibendes Übergabeprotokoll erstellt.
- 2.2. Der PV-Betreiber übernimmt die Mietsache in dem ihm bekannten Zustand.
- 2.3. Der PV-Betreiber hat den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten für seine Zwecke herzurichten.
- 2.4. Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt eine Abnahme durch die Stadt Bielefeld mit schriftlichem Protokoll.

3. Pflichten der Stadt Bielefeld

- 3.1. Der Stadt Bielefeld ist bekannt, dass ein kostendeckender Betrieb der Photovoltaik-Anlage nur bei einem störungsfreien Betrieb gewährleistet ist. Sie sichert deshalb zu, dass sie bauliche Veränderungen sowie andere, aus Sicht der Stadt nicht zwingend erforderliche Maßnahmen an Gebäuden oder auf den jeweiligen Grundstücken, die eine Leistungsminderung der jeweiligen Anlage bewirken können, nur nach vorheriger Abstimmung mit dem PV – Betreiber hinsichtlich eines geeigneten Zeitpunktes, vornehmen wird. Der PV-Betreiber wird den Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung nicht unbillig verzögern.
- 3.2. Die Stadt wird Neubepflanzungen auf den Grundstücken, die eine Photovoltaik-Anlage verschatten, nach Möglichkeit vermeiden. Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, Käufer des Grundstückes oder andere Rechtsnachfolger auf diesen Punkt des Vertrages hinzuweisen.

4. Pflichten des PV-Betreibers

- 4.1. Der PV-Betreiber hat:
 - 4.1.1. das Genehmigungsverfahren bezüglich Einspeisepunkt, Zählerplatz etc. mit dem zuständigen Netzbetreiber (Stadtwerke Bielefeld) bzw. den zuständigen Behörden zu erledigen;
 - 4.1.2. bei allen Arbeiten auf absolute Dichtigkeit des Daches höchsten Wert zu legen;
 - 4.1.3. soweit erforderlich und technisch möglich, zum Erreichen seiner Anlagenteile auf der Dachteilfläche einen Begehungsschutz einzurichten. Für durch ihn oder seine Beauftragten verursachte Schäden an der Dachhaut haftet der PV-Betreiber und wird dadurch notwendige Reparaturen unverzüglich ausführen und die Stadt Bielefeld darüber unterrichten;
 - 4.1.4. Schneegitter anzubringen, sofern die Schneebrettgefahr durch die Montage der PV-Module gesteigert wurde;
 - 4.1.5. sämtliche Leitungsverbindungen als halogenfreie Leitungen auszuführen und mögliche Rückwirkungen auf die vorhandene Elektroinstallation durch entsprechende Vorkehrungen (u.a. durch Blitzschutzmaßnahmen) auszuschließen. Sofern die vorhandene Blitzschutzanlage des Daches erweitert oder geändert werden muss, trägt der PV-Betreiber die Kosten.

-
- 4.1.6. die Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu zählt auch – soweit erforderlich – der Blitzschutz für die Anlage;
 - 4.1.7. den Gebäudenutzern eine permanente PV-Datennutzung zu ermöglichen (z.B. auf einem Webserver, im geschützten Bereich) und erhält gleichzeitig die Möglichkeit ggf. eine Displayanzeige installieren zu können;
 - 4.1.8. sämtliche Kosten für Errichtung, Statikberechnung, Genehmigung, evtl. Abführung der Wärmelast der Wechselrichter im Sommer, Reparaturen, Wartung, etc. zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten einer Demontage der Anlage bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bzw. nach Ende der Vertragslaufzeit. Im Fall der Demontage hat der PV-Betreiber den ursprünglichen Zustand des genutzten Gebäudes auf eigene Kosten wieder herzustellen; insbesondere die Dachdichtigkeit wieder uneingeschränkt zu gewährleisten;
 - 4.1.9. die Anlage stets in verkehrssicherem Zustand zu halten;
 - 4.1.10. auf seine Kosten alle mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Risiken, insbesondere auch bezüglich der von ihm eingebrachten Gegenstände, ausreichend zu versichern.
- 4.2. Der PV-Betreiber hat die Zustimmung der Stadt Bielefeld zu den Ausführungsplanungen einzuholen und zuvor:
- 4.2.1. auf eigene Kosten eine geprüfte Statik zu erstellen, die einen statischen Nachweis liefert, dass die Mehrbelastung durch die PV-Anlage für das Gebäude und Dach zulässig ist, und diese Berechnung dem ISB rechtzeitig vorzulegen;
 - 4.2.2. eine geprüfte Systemstatik zur Modulmontage (ggf. inkl. Unterkonstruktionen mit Beschwerden) dem ISB rechtzeitig vorzulegen und die fachmännische Befestigung der Module zu planen und durchzuführen, so dass Sturmschäden so weit als möglich ausgeschlossen sind;
 - 4.2.3. die Wege der Leitungsführung, die Lage des Netz-Einspeisepunktes und ggf. den Ort der Displayanzeige darzulegen und rechtzeitig mit der Stadt Bielefeld abzustimmen;
 - 4.2.4. die Dokumentation zum Bereich Gebäudeschadstoffe (Schadstoffgutachten etc.) einzusehen sowie die angeführten Auflagen hierzu später in der Bauausführung zu berücksichtigen.
- 4.3. Der PV-Betreiber hat die Zustimmung der Stadt Bielefeld zur Durchführung der Baumaßnahmen einzuholen und zuvor:

- 4.3.1. einen Bauzeitenplan rechtzeitig vorzulegen, um Beginn und Ausführungszeit mit der Stadt Bielefeld abzustimmen;
 - 4.3.2. außerdem vor Baubeginn den Nachweis der Beauftragung eines SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators) vorzulegen.
- 4.4. Der PV-Betreiber hat die Zustimmung der Stadt Bielefeld zur Inbetriebnahme der Anlage einzuholen und zuvor:
- 4.4.1. die Fertigstellung der Anlage mitzuteilen;
 - 4.4.2. eine Bestandszeichnung in zweifacher Ausführung vorzulegen;
 - 4.4.3. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe von 10.000.000,-- EURO für die von der Photovoltaik-Anlage und/oder den elektrischen Leitungen ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten einschließlich der Stadt Bielefeld nachzuweisen und die Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.MM.JJJJ

Der Abschluss des Vertrages erfolgt auf 20 Jahre (Festlaufzeit).

Die Festlaufzeit beginnt am Jahresanfang des Folgejahrs nach Baubeginn und endet dementsprechend am 31. Dezember.

Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit oder der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

6. Nutzungsentgelt

- 6.1. Als Ausgleich für die Überlassung der Dachteilflächen zahlt der PV-Betreiber der Stadt Bielefeld jährlich ein Nutzungsentgelt. Dies beträgt bei Flachdächern 0,50 €/m² (bezogen auf das Außenmaß der gesamten Stellfläche) und bei geneigten Dächern 1,20 €/m² (bezogen auf das Außenmaß der Modulfläche).

Die genaue Höhe des Nutzungsentgeltes wird aus den Angaben des Abnahmeprotokolls (Ziffer 2.4) errechnet.

- 6.2. Ab Baubeginn, spätestens aber drei Monate nach Vertragsbeginn, ist das Nutzungsentgelt für das laufende Jahr (jeweils 1/12 pro Monat) vorläufig auf Basis der Ziffer 1.1 anteilig innerhalb von 6 Wochen zu zahlen. Danach ist das jährliche Nutzungsentgelt jeweils bis zum 31.03. zu zahlen.

Nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage wird das Nutzungsentgelt seit Vertragsbeginn rückwirkend festgestellt.

Zahlungen sind auf das Konto des ISB Nr. 67 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61) unter Angabe des Verwendungszwecks: _____, zu leisten.

- 6.3. Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ gegenüber dem für Juni 2009 maßgeblichen Index um mindestens 5 Prozent, so ändert sich der vereinbarte Betrag entsprechend. Der PV-Betreiber schuldet den veränderten Betrag von dem Monat an, in dem der Wert überschritten wird.

Wenn aufgrund der vorstehenden Regelung eine Änderung des Nutzungsentgelts durchgeführt wurde, wird die Klausel erneut anwendbar. Das Nutzungsentgelt wird demgemäß erneut angepasst, sobald sich der Verbraucherpreisindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung erneut um mehr als 5 % erhöht oder vermindert hat.

Sollte der Preisindex vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden umbasiert und in seiner bisherigen Form nicht fortgeführt werden, so tritt an die Stelle der ihm am nächsten kommenden neuen Index.

7. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 7.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird für die Vertragslaufzeit nach Ziffer 5 ausgeschlossen.

- 7.2. Der PV – Betreiber hat jederzeit das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit,

7.2.1. falls die Stadt entgegen Ziffer 3.2 Veränderungen am jeweiligen Gebäude oder Bepflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft, die zu einer nachhaltigen Leistungsminderung einer Photovoltaik-Anlage führen und diese trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung nicht wieder beseitigt.

7.2.2. wenn der Vertrag des PV –Betreibers mit dem Netzbetreiber durch den letztgenannten beendet wird. Der PV – Betreiber kann in diesem Fall den Vertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Vertrag mit dem Netzbetreiber beendet wird. Der PV – Betreiber hat der Stadt Bielefeld die Beendigung des Vertrages mit dem Netzbetreiber umgehend anzuzeigen,

- 7.2.3. falls die erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nicht vorliegen,
 - 7.2.4. falls dem PV – Betreiber der Betrieb einer Anlage in der vertraglich vereinbarten Form durch behördliche Auflagen rechtlich oder wirtschaftlich unzumutbar wird,
 - 7.2.5. falls aus anderen vom PV – Betreiber nicht zu vertretenden Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb der Photovoltaik-Anlagen nachweislich nicht mehr gewährleistet ist.
- 7.3. Der Stadt Bielefeld steht das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung zu, wenn,
- 7.3.1. der PV – Betreiber trotz schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt oder gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, insbesondere wenn die Bausubstanz nachhaltig und dauerhaft beschädigt wird oder Belange der Gebäudenutzer unzumutbar beeinträchtigt werden.
 - 7.3.2. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betreibers eröffnet wird
 - 7.3.3. der PV-Betreiber mit der Zahlung des Jahresentgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Jahresentgelts länger als drei Monate in Verzug ist.
 - 7.3.4. der PV – Betreiber nicht spätestens 12 Monate nach Vertragsbeginn mit der Installation der Anlage beginnt, bzw. die Anlage länger als 12 Monate außer Betrieb ist.
 - 7.3.5. der PV-Betreiber ohne Zustimmung der Stadt Bielefeld die Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten überträgt.
- 7.4. Bei außerordentlicher Kündigung nach Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 hat der PV – Betreiber auf seine Kosten die jeweilige Anlage vollständig – einschließlich sämtlichen Zubehörs – zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ziffer 14.2 kann entsprechend angewendet werden.
- 7.5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

8. Eigentümerklausel

- 8.1. Sollte die Stadt Bielefeld eine Veräußerung des Gebäudes beabsichtigen, so wird sie den PV – Betreiber hiervon unverzüglich unterrichten. Für diesen Fall ist vor der Veräußerung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuchs einzutragen, die die Rechte des PV – Betreibers sichert.

- 8.2. Für den Fall der Veräußerung ist die Stadt Bielefeld weiterhin verpflichtet, alle erforderlichen Willenserklärungen in der gehörigen Form zu diesem Vertrag abzugeben.
- 8.3. Der Betreiber verpflichtet sich seinerseits bei Vertragsende oder Demontage der Anlage eine Löschungsbewilligung bezüglich der Dienstbarkeit abzugeben.
- 8.4. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung und ggf. für deren Löschung trägt der PV –Betreiber.

9. Rechtsnachfolger und Übertragung von Rechten

Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich für den Fall, dass sie das Eigentum am jeweiligen Grundstück und/oder Gebäude auf einen Dritten überträgt, insbesondere veräußert, dem Erwerber im Übertragungs-/Kaufvertrag alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in vollem Umfang zu übertragen (Gestattungsvertrag wird Anlage zum Veräußerungsvertrag). Lehnt der Erwerber eine entsprechende Übernahme ab, werden die Parteien sich bemühen, geeignete Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen

10. Wertminderung

Der PV – Betreiber verpflichtet sich, - eine dingliche Sicherung der Anlage vorausgesetzt - beim Verkauf der Liegenschaft etwaige Wertminderungen durch die PV – Anlage zu Lasten der Stadt Bielefeld auszugleichen.

11. Haftung

- 11.1. Der PV-Betreiber haftet für alle Schäden, die der Stadt Bielefeld oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Vorhandensein und dem Betrieb der Anlage entstehen oder für die die Stadt Bielefeld von Dritten in Anspruch genommen wird, insbesondere auch die Haftung nach § 836 BGB..
- 11.2. Der PV – Betreiber stellt die Stadt Bielefeld insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 11.3. Sollte die Photovoltaik-Anlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Stadt Bielefeld einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Stadt Bielefeld, ihren Anspruch an den PV-Betreiber abzutreten (Drittschadensliquidation).

- 11.4. Die Stadt Bielefeld haftet nur für Schäden an der PV-Anlage, die durch Mitarbeiter der Stadt mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht werden.

12. Bau-, Betriebs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten

- 12.1. Die Stadt Bielefeld erteilt hiermit dem PV-Betreiber die Vollmacht, alle erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage einzuholen und stellt ihr vorliegende Unterlagen bei Bedarf zur Verfügung.
- 12.2. Der PV-Betreiber trägt dafür Sorge, dass die Photovoltaik-Anlage mit sämtlichem Zubehör sowie Installations-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Normen deutscher Gesetze, des VDE und des örtlichen Netzbetreibers genügt und gemäß dieser Normen ausgeführt wird. Die Anlage muss grundsätzlich funktionsfähig sein und es darf von ihr keine Gefahr für Personen oder das Eigentum der Stadt Bielefeld ausgehen. Insbesondere sind von der Anlage etwa ausgehende Gesundheitsgefährdungen auszuschließen.
- 12.3. Der PV-Betreiber hat alle Maßnahmen so mit der Stadt Bielefeld abzustimmen, dass unbillige Beeinträchtigungen der Interessen der Stadt Bielefeld vermieden werden. Notfallereignisse, also Ereignisse, bei denen größere Schäden für Leib, Gesundheit oder Sachwerte drohen, sind davon nicht betroffen.

13. Betriebsunterbrechungen

- 13.1. Wird eine Dachreparatur notwendig, hat der PV - Betreiber die betreffenden Anlagenteile auf seine Kosten soweit zu entfernen, dass die Reparaturarbeiten der Stadt Bielefeld ermöglicht werden. Nach Beendigung der Dacharbeiten ist der PV - Betreiber unmittelbar zu informieren. Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, der Neuinstallation der demontierten, alten Photovoltaik-Anlage zuzustimmen.
- 13.2. Ein Einnahmeausfall wird dem PV - Betreiber durch die Stadt Bielefeld nicht ersetzt. Die Stadt Bielefeld hat den durch den Abbau der Anlage entstehenden Ausfall an Nutzungszeit der Anlage jedoch so gering wie möglich zu halten.
- 13.3. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die Stadt Bielefeld das Gebäude mit einer darauf installierten Photovoltaik-Anlage abreißen bzw. abreißen lassen müssen, so wird die Stadt Bielefeld entweder auf dem an dieser Stelle neu zu errichtenden Ersatzgebäude die Installation einer gleichwertigen Photovoltaik-Anlage gestatten oder sich bemühen, dem PV – Betreiber unverzüglich andere geeignete Ersatzflächen für die Neuinstallation anzubieten.

Der Abbau sowie die Kosten der Neuinstallation der Altanlage werden in diesem Fall von der Stadt Bielefeld übernommen.

14. Regelung zum Vertragsende

- 14.1. Zum Ende der Festlaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit hat der Betreiber den Abbau der PV-Anlage und aller damit verbundenen technischen Einrichtungen auf seine Kosten innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsende durchzuführen. Durch die PV – Anlage verursachte Gebäudeschäden und die beim Bau der PV-Anlage vorgenommenen Änderungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 14.2. Kommt der PV-Betreiber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Gebäudeeigentümer das Recht, die Anlage auf Kosten des Betreibers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

15. Sorgfaltspflichten

- 15.1. Die Stadt Bielefeld hat den PV-Betreiber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn
 - 15.1.1. für sie ersichtlich Beschädigungen oder Funktionsstörungen der Photovoltaik-Anlage vorliegen,
 - 15.1.2. sie Arbeiten im unmittelbaren Umfeld der Photovoltaik-Anlage in Auftrag geben möchte,
 - 15.1.3. sie bauliche Maßnahmen im Umfeld der Photovoltaik-Anlage plant, die Auswirkungen auf diese Anlage haben könnten,
 - 15.1.4. die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Photovoltaikanlage zu gewährleisten.
- 15.2. Schuldhafte Störungen oder Beschädigungen der Anlage sind zu vermeiden.
- 15.3. Die Stadt Bielefeld hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass eine mögliche Verschattung der Anlage während der gesamten Laufzeit des Vertrages vermieden wird.

16. Datenschutz

Die Vertragsparteien erklären sich mit der Erhebung, Speicherung und soweit erforderlich der Weitergabe personenbezogener Daten einverstanden, soweit diese zur Verwaltung des Vertrages und zur Buchführung der Vertragsparteien erforderlich sind.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 17.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bielefeld.
- 17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

18. Anlagen

Zu diesem Vertrag gehören folgende Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan / Luftbild mit eingezeichneten Dachteilflächen
Anlage 2: Entwurfsplanung

Bielefeld, den

Unterschriften PV – Betreiber

Unterschriften Stadt Bielefeld